

Erscheint  
wöchentlich 2 Mal  
(Dienstag und Freitag)  
Abonnementspreis  
vierteljährlich 1 Mark.  
Eine einzelne Nummer  
kostet 10 Pf.  
Inseratenannahme  
Montags u. Donnerstags  
bis Mittag 12 Uhr.

# Wochenblatt

Erscheint  
wöchentlich 2 Mal  
(Dienstag und Freitag)  
Abonnementspreis  
vierteljährlich 1 Mark.  
Eine einzelne Nummer  
kostet 10 Pf.  
Inseratenannahme  
Montags u. Donnerstags  
bis Mittag 12 Uhr.

für  
**Wilsdruff, Tharandt,**

**Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden.**

**Amtsblatt**

für die Königl. Amtshauptmannschaft zu Meissen, das Königl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff.

**Wierzigster Jahrgang.**

**Nr. 27.**

**Dienstag, den 30. März**

**1880.**

## Bekanntmachung,

das Musterungsgeschäft im Aushebungsbezirke Rossen betr.

In Bezug auf das diesjährige Musterungsgeschäft im Aushebungsbezirke Rossen wird nach Maßgabe von § 61<sup>2</sup> der Ersatz-Ordnung Folgendes bekannt gemacht:

Es kommen zur Musterung

**den 15. April dieses Jahres**

von Vormittags  $\frac{1}{2}$  9 Uhr an die Gestellpflichtigen aus der **Stadt Lommassch** sowie aus **sämmtlichen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Lommassch**

im Rathhause zu Lommassch;

**den 16. April dieses Jahres**

von Vormittags  $\frac{1}{2}$  9 Uhr an die Gestellpflichtigen aus den nachstehenden Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks **Wilsdruff**:  
Altanneberg, Birkenhain, Blankenstein, Burkhardswalde, Groißsch, Grumbach, Helbigsdorf, Herzogswalde, Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Lohsen, Kunzig, Reutkirchen, Neutanneberg, Niederwartha und Obersteinbach

im Gasthose zum Adler in Wilsdruff;

**den 17. April dieses Jahres**

von Vormittags  $\frac{1}{2}$  9 Uhr an die Gestellpflichtigen aus **der Stadt Wilsdruff** sowie aus folgenden Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff:

Möhrsdorf, Roißsch, Rothschönberg mit Berne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach b. R., Unkersdorf, Weistropf und Wildberg

ebensfalls im Gasthose zum Adler in Wilsdruff;

**den 19. April dieses Jahres**

von Vormittags 9 Uhr an die Gestellpflichtigen aus den Städten Rossen und Siebenlehn, sowie aus nachstehenden Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Rossen:

Augustsburg, Abend, Bieberstein, Bodenbach, Breitenbach, Burklersdorf, Choren, Loppeschädel, Deutschenbora und Dittmannsdorf

im Gasthose zum Deutschen Hause in Rossen

**am 20. April dieses Jahres**

von Vormittags 9 Uhr an aus nachstehenden Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Rossen:

Elgersdorf, Gölhscha, Gohla, Gotthelfsfriedrichsgrund, Gruna mit Illendorfer Lehden, Hirschfeld, Höfchen, Hohentanne, Illendorf, Karcha, Kahlenberg, Klessig, Kreisa, Leichen, Lütewitz, Mahlsch, Maltitz, Markwitz, Mergenthal, Mühschütz, Nebereula, Roslitz, Oberena, Obergruna, Oberstöhwitz, Petersberg, Pinnewitz, Priesen, Radewitz, Rauplitz, Reinsberg mit Wolfsgrün und Drehfeld, Rhäsa, Rißfeina, Saulitz, Schrebitz, Stahna, Starrbach, Wendischbora, Wetterwitz, Wolkau, Zella und Zetta mit Gallschütz

ebensfalls im Gasthose zum Deutschen Hause in Rossen.

Die sämtlichen zur Bestellung verpflichteten Mannschaften, ingleichen diejenigen Militärpflichtigen des Aushebungsbezirks Rossen, welche noch keine endgültige Entscheidung über ihr Militärverhältnis erhalten haben, werden hiermit zum pünktlichen Erscheinen in den vorgedachten Musterungsterminen, zu Vermeidung der in § 24,7 der Ersatz-Ordnung angedrohten Strafen und Nachtheile aufgefordert.

Militärpflichtige, welche durch Krankheit an der Bestellung behindert sind, haben bis zum Musterungstermine ärztliche Zeugnisse über ihren Gesundheitszustand beizubringen. Diese sind von der Polizeiobrigkeit zu beglaubigen, wenn der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist.

Die Stadträthe, Stadtgemeinderäthe und Gemeindevorstände haben die bei denselben zur Stammrolle angemeldeten und in ihrem Orte gestellpflichtigen Mannschaften zu den Musterungsterminen gemäß § 61<sup>2</sup> der Ersatz-Ordnung rechtzeitig vorzuladen und für deren pünktliche Bestellung Sorge zu tragen.

Auch haben sich die **Herren Gemeindevorstände** behufs etwaiger Auskunftsertheilung mit einzufinden.

Zum

## Loosungstermin

für die Militärpflichtigen aus dem Geburtsjahre 1860, ingleichen für diejenigen Mannschaften früherer Jahrgänge, welche ohne ihr Verschulden noch nicht gelooft haben, ist

**der 21. April dieses Jahres Vormittags 9 Uhr**

im Gasthose zum deutschen Hause in Rossen

bestimmt worden und wird den Militärpflichtigen das persönliche Erscheinen dazu überlassen. Für die Mannschaften, welche bei Aufrufung im Loosungstokale nicht anwesend sind, wird durch ein Mitglied der Ersatz-Commission das Loos gezogen.

Gesuche um Zurückstellung oder andere Vergünstigungen sind einige Zeit vor Beginn der Musterung, spätestens aber im Musterungstermine selbst in der gehörigen Form anzubringen und durch obrigkeitliche Zeugnisse zu bescheinigen. Reclamationsanträge, welche der Ersatz-Commission zur Prüfung und Begutachtung nicht vorgelegen haben, werden von der Königlichen Ober-Ersatz-Commission in der Regel zurückgewiesen, wenn nicht etwa die Veranlassung zur Reclamation erst nach beendigtem Ersatz-Geschäft entstanden ist. Wenn Gesuche um Zurückstellung als Ernährer erwerbsunfähiger Angehöriger angebracht werden, so haben sich die Letzteren in der Regel und soweit möglich vor der Ersatz-Commission mit einzufinden.

Die Entscheidungen der Ersatz-Commission auf angebrachte Reclamationen werden den dritten Tag darauf Mittags 12 Uhr als bekannt gemacht angesehen, auch wenn die Reclamanten sich zur Anhörung derselben nicht eingefunden haben.

Recurse gegen die Entscheidung der Ersatz-Commission an die Ober-Ersatz-Commission müssen bei Verlust derselben binnen 10 Tagen von dem Tage an gerechnet, wo die Entscheidung der Ersatz-Commission für publicirt anzusehen ist, und zwar bis Nachmittags 5 Uhr des 10. Tages bei der Ersatz-Commission unter Beibringung der nöthigen Nachweise und Bescheinigungen angebracht werden.

Die Herren **Gemeindevorstände** haben diejenigen Gestellpflichtigen ihres Ortes, deren Familienverhältnisse eine Zurückstellung derselben nöthig erscheinen lassen, an das zu erinnern, was sie der deshalb einzuwendenden Reclamation halber zu beobachten und zu thun haben. Wer an Epilepsie zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen.

Jeder Militärpflichtige der jüngsten Altersklasse kann sich im Musterungstermine **freiwillig** zu Dienstentritten melden. Jeder Militärpflichtige, welche sich **freiwillig** zu einer vierjährigen activen Dienstzeit bei der Cavallerie verpflichten, erlangen die Vergünstigung, daß sie anstatt 5 Jahre nur 3 Jahre in der Landwehr zu dienen haben und in der Regel zu Reserverübungen nicht herangezogen werden.

Wer als 4jährig Freiwilliger bei der Cavallerie einzutreten beabsichtigt, hat die Einwilligung des Vaters bez. Vormundes beizubringen.

Meissen, am 17. März 1880.

Der Civil-Vorsitzende der Königlichen Ersatz-Commission des Aushebungsbezirks Rossen.

von Boffe.